Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel

Vom 20. Februar 1996

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁾, § 46 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991²⁾ und das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972³⁾, beschliesst:

Gebührenpflicht

- § 1.4) Das Lufthygieneamt erhebt Gebühren
- a) für Kontrollen, Messungen und andere Untersuchungen;
- b) für die Prüfung und Beurteilung von Mess- und Kontrollberichten;
- c) für den Erlass von Verfügungen.
- ² Die Gebühren für Untersuchungen, die von Amtes wegen angeordnet werden, sind von der Inhaberin oder vom Inhaber der Anlagen beziehungsweise von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen.
- ³ Wer Untersuchungen durch Beanstandungen veranlasst, die sich als unberechtigt erweisen, kann zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet werden. Das Lufthygieneamt macht rechtzeitig auf diese Regelung aufmerksam. Es kann Kostenvorschüsse verlangen.
- ⁴ Wenn sich eine Beanstandung als berechtigt erweist, ist die Gebühr durch die Inhaberin oder den Inhaber der betroffenen Anlage beziehungsweise durch die Verursacherin oder den Verursacher zu tragen.

Tarif

- § 2.5 Wenn es nicht anders geregelt ist, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeit- und Sachaufwand und den Verrechnungsansätzen des Kantons Basel-Landschaft festgesetzt.
- ² Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung beträgt Fr. 400.–. Bei ausserordentlich hohem Aufwand für die erforderlichen Abklärungen wird die Gebühr entsprechend dem Aufwand angemessen erhöht.

¹⁾ SR 814.01.

²⁾ SG 780.100.

³⁾ SG 153,800.

^{4) § 1} in der Fassung des RRB vom 21. 9. 2004 (wirksam seit 1. 10. 2004).

^{§ 2:} Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 21. 9. 2004 (wirksam seit 1. 10. 2004); Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 1. 2. 2000 (wirksam seit 6. 2. 2000); Abs. 5 und 6 in der Fassung des RRb vom 26. 6. 2007 (wirksam seit 1. 7. 2007).

³ Grundsätzlich werden die Gebühren der laufenden Teuerung angepasst. Eine Anpassung kann jeweils bei einer Änderung der Teuerung um mehr als 5% seit der letzten Anpassung erfolgen. Die Gebühren für Messungen bei Tankstellen betragen (bezogen auf den Index-Stand November 1999: 105,2%):
a) Grundgebühr pro Tankstelle inklusive Messung einer Zapfpistole
Kontrolle) Fr. 85.– 4 Die Gebühren für die Messung der Formaldehyd-Konzentration in
Innenräumen betragen: - für Gebäude mit einem Raum
Erstbegehung: a) Grundgebühr für die Messung einer Maschine CHF 550 b) Für jede weitere Maschine CHF 30
Periodische Kontrolle: c) Grundgebühr für die Messung einer Maschine CHF 500 d) Für jede weitere Maschine CHF 30
Nachkontrolle: e) Grundgebühr für die Messung einer Maschine CHF 290 f) Für jede weitere Maschine CHF 30

⁶ Die Gebühren für Messungen bei Textilreinigungen betragen für Anlagen, welche keine halogenierten Stoffe, sondern alternative Stoffe einsetzen:

Erstbegehung:

a) Grundgebühr für die Messung einer Maschine	CHF 480
b) Für jede weitere Maschine	CHF 30

Periodische Kontrolle:

c) Grundgebühr für die Messung einer Maschine	CHF 420
d) Für jede weitere Maschine	CHF 30

Nachkontrolle:

e) Grundgebühr für die Messung einer Maschine	CHF 270
f) Für jede weitere Maschine	CHF 30

⁷ Für Kontrollen, Messungen oder andere Abklärungen, die durch Dritte durchgeführt werden, sind die tatsächlichen Kosten sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu bezahlen. Für Kontrollmessungen an Tankstellen gilt Abs. 3.

Zahlungsfrist, Verzugszins, Mahngebühren

 \S 3.6 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Zustellung der Rechnung, auch wenn die Gebühren erst später festgesetzt werden.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

a) erste Mahnung gratis

b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung ... je CHF 40 c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen ... CHF 50

Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

^{§ 3:} Abs. 2 und 3 in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006); Abs. 4 beige, fügt durch denselben RRB.

Andere Tarife

§ **4.**⁷⁾ Die Gebühren für die Bekanntgabe von Daten richten sich nach dem Gebührentarif des Kantons Basel-Landschaft.

² Die Kosten der Mitwirkung des Lufthygieneamtes im Baubewilligungsverfahren werden durch die Gebühren des Bauinspektorates abgegolten.

³ Für Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln oder wenn die Abnahmekontrolle überdurchschnittliche Aufwendungen erfordert, kann der zusätzliche Aufwand gemäss § 2 Abs. 1 in Rechnung gestellt werden.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. März 1996 wirksam.

⁷⁾ § 4 in der Fassung des RRB vom 21. 9. 2004 (wirksam seit 1. 10. 2004).